



Vereinigung freier Touristen Nürnberg

1924 e.V.

Satzung - 2007

Inhalt

Titel 1. Allgemeines	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Verbandsmitgliedschaften.....	2
Titel 2. Mitgliedschaften.....	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	4
Titel 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten.....	5
§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§11 Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
Titel 4. Organe.....	6
§12 Die Vereinsorgane	6
§13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Vorstand	8
§ 16 Vertretung ge. § 26 Abs. 2 BGB.....	9
§17 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes.....	9
§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung.....	10
Titel 5. Vereinsjugend	10
§ 19 Vereinsjugend.....	10
Titel 6. Sonstige Bestimmungen	10
§20 Satzungsänderungen.....	10
§21 Vereinsordnungen	11
§ 22 Kassenprüfung.....	11
Titel 7. Schlussbestimmungen.....	11
§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall.....	11
§24 Gültigkeit dieser Satzung	12

Titel 1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung freier Touristen Nürnberg e.V gegründet 1924“
- 2) Sitz des Vereins ist Nürnberg
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg - Registergericht - unter der Nummer 623 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, insbesondere, für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- 2) Der Verein fördert den Freizeit- und Breitensport auf allen Ebenen.
- 3) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 4) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) den Ausbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche des Freizeit- und Breitensports;
 - c) den Ausbau und die Unterhaltung eines Touristenunterkunftshauses
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - g) Wanderungen, Touren, Bergfahrten und Klettertouren, Hege und Pflege von Wanderwegen und der damit verbundenen Förderung von Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz (Heimatspflege) ohne Anlehnung an politische Parteien, Verbände, Vereinigungen oder Glaubensgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.A. dritten Abschnitts der AO (Steuerbegünstigte Zwecke)
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im:
Bayerischen Landessportverband - Nr. 50349 sowie im
Bayerischen Skiverband (Ski Gau Frankenjura)
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der unter Abs. 1 genannten Verbände als verbindlich an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der unter Abs. 1 genannten Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen in Abs. 1 genannten Verband.

Titel 2. Mitgliedschaften

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Die Gesamtzahl der Mitgliedschaften besteht aus den Gruppen der:
 - a) über 18-jährigen Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen (ordentliche Mitglieder)
 - b) über 18-jährigen passiven und fördernden Mitgliedern des Vereins (außerordentliche Mitglieder)
 - c) Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Ende des 17. Lebensjahr (jugendliche Mitglieder)
 - d) Ehrenmitgliedern
- 3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Ehrenmitglieder sind wegen
 - a) wegen langjähriger Vereinszugehörigkeit oder
 - b) besonderer Verdienste um die V F I N von der Pflicht den Mitgliedsbeitrag zu entrichten befreit.
- 4) Bei der in Abs. 3 genannten Ernennung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Auf Antrag beim Vorstand kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten, oder auf Grund besonderer persönlicher familiärer Gründe erfolgen.
- 6) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, und nicht übertragbar.
- 7) Jedes Mitglied muss Angehöriger einer Sektion sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich bei einem der Sektionsleiter einzureichen.
- 2) Die jeweilige Sektionsleitung hat bei dem nächst folgenden Treffen des Vorstandes den Antrag auf Aufnahme dem Vorstand zu übergeben.
- 3) Ausgetretene Mitglieder können eine Wiederaufnahme beantragen.
- 4) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung und der damit verbundenen Aushändigung der Satzung und Aushändigung des Vereinsausweises beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Nach Aushändigung der Satzung gilt diese als anerkannt.
- 6) Stellt ein beschränkt Geschäftsfähiger, oder ein Geschäftsunfähiger einen Antrag auf Aufnahme nach Abs.1, so müssen die gesetzlichen Vertreter dem Antrag schriftlich zustimmen.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 8) Ausgetretene Mitglieder müssen einen Wiederaufnahmeantrag beim Vorstand einreichen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) ordentliche Kündigung
 - b) außerordentliche Kündigung (fristlose Kündigung)
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Die ordentliche Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
- 3) Einer außerordentlichen Kündigung bedarf es eines wichtigen Grundes,
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 4) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied nebst der Begründung und einer Aufforderung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Frist für die Stellungnahme beträgt 2 Wochen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 5) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei - Drittel Mehrheit.
- 6) Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 7) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
- 8) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 9) Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- 10) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Titel 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu entrichten.
- 2) Ist in der Beitragsordnung eine Aufnahmegebühr festgelegt, sind die Mitglieder verpflichtet diese nach Aufnahmebeschluss zu entrichten.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweisen und Fälligkeiten werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen, oder stunden.
- 5) Ehrenmitglieder sind von den Pflichten der Abs.1 und 2 befreit. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann der Vorstand in der Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- 6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 7) Die Ableistung von Arbeitsstunden bzw. die Zahlung eines Abgeltungsbetrages, kann vom Vorstand angesetzt werden. Dazu ist die Zustimmung der Mitglieder erforderlich ist.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder können Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der von den Organen des Vereins erlassenen Bestimmungen benutzen.
- 2) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder Sitz und Stimme.
- 3) Wählbar in den Vorstand sind ordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- 4) Ehreuvorstände gehören dem Vorstand mit Sitz und Stimme an.

§11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied verpflichtet sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und zwar nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen, oder im Hinblick auf Verbandsordnungen entsprechend § 4 der Satzung der VEIN.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor

- ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- 3) Gleiches gilt für das Ausschlussverfahren gem. § 8 der Satzung der VFTN.
 - 4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied das Recht die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

Titel 4. Organe

§12 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Für die Abgeltung des Aufwandsatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Rundschreiben. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, ist der Einladung beizufügen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Abs. 2 gilt entsprechen. Weiter ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn der zwanzigste Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Bei Investitionen, Kauf und/oder Veräußerung von Vereinsvermögen, das einen Wert von 10.225,84 € übersteigt, ist mindestens die Anwesenheit von 2/3 aller ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Maßnahmen zustimmen müssen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 2.Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit vom 1. Vorsitzenden oder von einem andren Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, wird dem Antrag nachgegangen.
- 8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied Sitz und Stimme.
- 9) Jedes Mitglied kann bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzung bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 10) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, sowie von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 11) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 12) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
 - a. Die Tagesordnung an der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten: Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Mitgliederstand
 - c. Kassenbericht
 - d. Bericht der Revisoren
 - e. Entlastung des Kassiers

- f. Bericht des 1. Vorsitzenden
- g. Bericht des Hausobmanns
- h. Berichte der Sektionsleiter
- i. Entlastung der Verwaltung
- j. Wahl eines Wahlausschusses (nur im Wahljahr)
- k. Neuwahl des Vorstandes (nur im Wahljahr)
- l. Ehrungen
- m. Anträge
- n. Festsetzung des Beitrages
- o. Verschiedenes

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Bestellung von zwei Kassenprüfern. § 22 dieser Satzung bleibt unberührt.
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden
 - h. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - i. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
 - j. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - k. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung, in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

§15 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Vereinsjugendleiter
 - g. dem Hausobmann und
- 2 den 1. Sektionsleiter der Sektionen) Eine Personalunion der Ämter a - g ist unzulässig.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Es muss dann innerhalb der folgenden acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um das Amt neu zu besetzen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 6) Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§16 Vertretung ge. § 26 Abs. 2 BGB

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis

§17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

- b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- f. Ausschluss von Mitgliedern

§18 Beschlussfassung, Protokollierung

- 1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Anforderungen an einen Beschluss stellt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als gescheitert.
- 2) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 3) Alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen

Titel 5. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- 2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5)

Titel 6. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Die Mitgliederversammlung⁸ ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - d. Ehrenordnung
 - e. Beitragsordnung
 - f. Finanzordnung
 - g. Geschäftsordnung
 - h. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 22 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die zur Auswahl stehenden Personen müssen ordentliche Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal pro Geschäftsjahr die gesamte Vereinskasse. Dazu gehören alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege. Die Prüfer erstatten bei der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand und der Versammlung Bericht über die Prüfung.

Titel 7. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.
- 2) Für die Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder stimmen.
- 3) Bei Auflösung erfolgen wie die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten.
- 4) Bestellt die Mitgliederversammlung nichts Anderes, sind im Falle einer Auflösung der 1. Vorstand und der 2. Vorstand als Liquidatoren einzusetzen.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Ortsteil Kirchenreinbach der Gemeinde Etzelwang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 7. April 2006 beschlossen.
 - 2) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vereinsordnungen

Ehrenordnung

Präambel

- 1) Die Satzung der VFTN 1924 e.V. sieht in § 21 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung vor.
Auf Grund dieser Ermächtigung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 7.04.2006 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- 1) Die VFTN ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- 2) Die VFTN verleiht folgende Ehrungen:
 - a. Auszeichnungen
 - b. Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 2 Auszeichnungen

Die VFTN 1924 e.V. verleiht folgende Auszeichnungen:

- 1) Die Ehrennadel in Silber für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der VFTN.
- 2) Die Ehrennadel in Gold für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der VFTN.
- 3) Die Ehrennadel des BLSV in Silber mit Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der VFTN.
- 4) Die Ehrennadel des BLSV vergoldet für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der VFTN.
- 5) Das Vereinsabzeichen in Gold kann an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich im besonderen Maße über einen langen Zeitraum für die Belange und die Entwicklung und diese gefördert haben.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in

- überragender Weise den Verein gefördert hat.
- 3) Als Ehrenvorsitzende können Personen ernannt werden, die den Verein in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung die VFTN gefördert und unterstützt haben.

§ 4 Verfahren der Ehrung

- 1) Über die Auszeichnung nach § 2 Abs. 1 - 4 entscheidet der Vorstand auf Antrag der Zuständigen Sektion des Vereins.
- 2) Über die Ehrung nach § 2 Abs. 5 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 - 2 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 4) Über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden nach § 3 Abs. 3 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

- 1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- 2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (rechtliches Gehör)
- 4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Bekanntmachung

- 1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

- 1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinsatzung.

§ 8 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung (§ 6) in Kraft

Beitragsordnung

10

Präambel

- 1) Die Satzung der VFTN 1924 e.V. sieht in § 21 die Möglichkeit des Erlasses einer Beitragsordnung vor.
Auf Grund dieser Ermächtigung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 7.04.2006 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 2 Bekanntgabe

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als

Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 3 Regelungen

- 1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12 des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 2) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontoänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, werden dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 4) Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
- 6) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht der Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- 7) Alle Vereinsbeiträge sind zum 30.03. des Jahres fällig.
- 8) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren oder Bar erhoben. Die Ermächtigung des Lastschriftverfahren kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A

	Status	Jährliche Zahlung
Bei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr		—
Jugendliche vom 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	Jgd.	
Bei Studenten und Auszubildenden bis zum Ende ihrer Ausbildung; Wehr- und Zivildienstleistende	B - Mitg.	
Bei Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr	- Mitg.	
Familienbeitrag (beinhaltet: Kinder bis zum 16. Lebensjahr; während der Ausbildung bis zum 18 Lebensjahr		

11

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Vorstand kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für ein a - Mitglied festgesetzte Beitrag zu entrichten. Beiträge sind fällig bei jährlicher Zahlung spätestens zum 30. März eines Kalenderjahres.

Finanzordnung

Präambel

Die Satzung der VFTN 1924 e.V. sieht in § 21 die Möglichkeit des Erlasses einer Finanzordnung vor.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 7.04.2006 die folgende Finanzordnung erlassen.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

- 2) Für den Gesamtverein und für jede Sektion gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- 3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Sektionen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss

- 1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 22 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- 3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

- 1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Kasse abgewickelt.
- 2) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse
- 3) Zahlungen werden vom Kassier geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1) Alle Mitgliedsbeiträge werden von den Sektionen erhoben. Wobei fünfundvierzig vom Hundert an die Vereinskasse zur Deckung des Finanzbedarfs des Vereins abgeführt wird.
- 2) Sektionen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen.
- 3) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 5 Zahlungsverkehr

- 1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbeleg vermerkt werden.
- 4) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassier, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12 des laufenden Jahres beim Kassier abzurechnen.
- 6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung anzurechnen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall Vorbehalten:
 - a. dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 500,00 €.
 - b. dem Vorstand bis zu einem Betrag von 2.000,00 €
 - c. der Kassier ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- 2) Sektionsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen

Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Sektionsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 7 Inventar

- 1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- 2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 3) Die Inventarliste muss enthalten:
 - a. Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer.
 - b. Anschaffungsdatum
 - c. Zeitwert
 - d. Aufbewahrungsort
 - e. Gegenstände die ausgemustert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- 4) Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. vom Vorstand eine Inventurliste vorzulegen.
- 5) Sämtliche in den Sektionen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben oder durch Schenkung zuzufliessen.
- 6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 8 Zuschüsse

- 1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.04.2006 in Kraft

Satzungsregelungen für Sektionen

§ 1 Grundsätzliches

- 1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Sektionen.
 - a. Sektion Schweinbau
 - b. Sektion Röthenbach
 - c. Sektion vorm Wald
- 2) Keine dieser Sektionen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Sektionen durch die Aktivitäten einer Mitgliederstarken Sektion verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- 3) Es ist vorrangig Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- 4) Die Mitgliedschaft in einer Sektion setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- 5) Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Sektionen, ausgenommen Sportveranstaltungen des Gesamtvereins.

§ 2 Stellung der Sektionen

- 1) Die Sektionen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- 2) Löst sich eine Sektion auf oder gründet eine Sektion einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Sektionsvermögen beim Gesamtverein.
- 3) Neue Sektionen können nur durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
- 4) Sektionsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.

- 5) Soweit Sektionen oder deren Organmitglieder gegen Regelungen in diesem Teil der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- 6) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Sektionen und Gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 3 Auflösung von Sektionen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- 1) Sektionen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten.
- 2) Jede Sektion kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Sektionsversammlung freiwillig auflösen.
- 3) Die Mitglieder der Sektion haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, andernfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
- 4) Vorhandene Vermögenswerte der Sektion verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechen den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Sektionsmitglieder bestehen nicht.
- 5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder Sektion sein, dass sich eine bestehende Sektion aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Sektionsversammlung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Der Beschluss ist mit einer 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlagen sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- 6) Eine Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden.
 - a. ein ordnungsgemäßer Sektionsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b. Die Sektion hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und / oder diese Satzung verstoßen;
 - c. Die Sektion und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb die Gefahr für die anderen Sektionen und den Gesamtverein.

§ 4 Organisation der Sektionen

- 1) Die Sektionen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Sektionsordnung geben. Sie wird in der Sektionsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands.
- 2) Die Sektionsleitung selbst wird auf die Dauer von drei Jahren von einer ordentlichen Sektionsversammlung von den Mitgliedern der Sektion gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Sektionsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
- 3) Bleibt eine Funktion in der Sektion unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahlen der Sektionsversammlung erfolgt ist.

§ 5 Kassen und Finanzwesen

- 1) Die Sektionen verfügen über eigene Haushaltsmittel.
- 2) Sektionen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer der Sektion.
- 3) Die Sektionen entscheiden selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- 4) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für die Sektion bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung in die Haushaltsmittel der Sektion ein.

§ 6 Sektionsbeiträge

Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Sektionen durch Beschluss der Sektionsversammlungen einen eigenen Sektionsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 7 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Sektionsbetriebes

- 1) Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Sektionsleitung einzusetzen, wenn:
 - a. die Sektion keine Sektionsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist.
 - b. Die Sektionsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt.
 - c. die Sektion nicht mehr finanziert werden kann.
- 2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Sektionsleitung ihre Befugnisse.
- 3) Die kommissarische Sektionsleitung besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Sektionsleitung zu veranlassen.

Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder

Entsprechen dem Beschluss in der außerordentlichen Jahresversammlung vom 7.04.2006 gilt mit Wirkung ab 7.04.2006 nachfolgende Regelung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen innerhalb der Vereinigung freier Touristen Nürnberg 1924 e.V.

§ 1 Für die Teilnahme an vereinsinternen einberufenen Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen, anberaumten Mitgliederversammlungen sowie sonstige im Interesse des Vereins stehenden durchgeführten Aufgabe, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrgenommen werden, kann auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Als Mitglied des Vorstandes zählen die durch die Wahl bestätigten Einzelmitglieder der Vorstandschaft.

§ 2 Alternative 1

Für die Gesamtabgeltung des angefallenen eigenen Aufwands für die Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit im Interesse des Vereins und seiner verfolgten gemeinnützigen Zwecke wird eine monatliche / vierteljährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € gezahlt. Damit abgegolten sind die üblichen Eigenaufwendungen im Rahmen der Beratungs- und Führungstätigkeiten für Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwand, eigene Nebenkosten und Auslagen, dies im Zusammenhang mit der Teilnahme an Vorstandssitzungen.

Alternative 2

Für die nachgewiesene Teilnahme an den Vorstandssitzungen / sonstigen Vereinssitzungen wird ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 60 € gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer Aufwandspauschale ausbezahlt. Diese wird halbjährlich am Ende des Vereinsjahres auf das Konto des Empfängers überwiesen. Auf § 22 Nr. 3 EStG mit einer möglichen Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung als sonstige Einkünfte bis zum jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 255 € insgesamt wird hingewiesen. Bei höheren Beträgen ist ansonsten der Empfänger der Aufwandsentschädigung, dies bei Freistellung des Vereins, verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Versteuerung der erhaltenen Aufwandsentschädigung im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt Sorge zu tragen, dies auch im Rahmen einer Erst- - Veranlagung offen zu legen. Mit dem Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist von Seiten des Empfängers seine vom Wohnsitz - Finanzamt mitgeteilte Steuernummer dem Verein mitzuteilen.

§ 3 Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für die eigenen Aufwendungen, insbesondere für die Teilnahme an Vorstandssitzungen gilt, besteht unabhängig hiervon ein möglicher Auslagen- und Aufwandsersatzanspruch dem Vorstandsmitglied ergänzend zu soweit

- a. nach der bestehenden Reisekostenordnung
- b. auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung
- c. nach Maßgabe der Vereinssatzung

ein Anspruch auf Auslagenersatz / Entschädigung besteht. Hierfür wird unabhängig vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Vereins handelt bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerlichen Dienstreisegrundsätzen, soweit dies für die Repräsentanz / Vertretung bei Veranstaltungen / Sitzungen außerhalb des Vereinssitzes und Teilnahme im Interesse des Vereins geboten ist.

§ 4 Diese vereinsinternen Bestimmungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen gelten bis zu einer Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie treten dann mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorgenannte Vergütungsregelung steht im Übrigen generell unter dem Vorbehalt eines anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, die mit Wirkung für den nachfolgenden Monat eine Reduzierung zur Höhe der Aufwandsentschädigung / Streichung der Aufwandsentschädigung beschließen kann, soweit dies wegen der finanziellen Lage des Vereins erforderlich wird.

§ 5 Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für die eigenen Aufwendungen, insbesondere für die Teilnahme an Vorstandssitzungen gilt, besteht unabhängig hiervon ein möglicher Auslagen- und Aufwandsersatzanspruch dem Vorstandsmitglied ergänzend zu, soweit

a. nach der bestehenden Reisekostenordnung

b. auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Vereinssatzung ein Anspruch auf Auslagenersatz / Entschädigung besteht. Hierfür wird unabhängig vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Vereins handelt bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerlichen Dienstreisegrundsätzen, soweit dies für die Repräsentanz / Vertretung bei Veranstaltungen / Sitzungen außerhalb des Vereinssitzes und Teilnahme im Interesse des Vereins geboten ist.

Amtsgericht Nürnberg -Registergericht-
Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg Telefon:
0911/321-01 Fax: 0911/321-1298



Amtsgericht Nürnberg. 90402 Nürnberg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Spriegel Telefon: 0911->321-1219

Vereinigung freier Touristen
Nürnberg e.V. gegründet 1924 c/o
Vorstand Herr Georg Pauli
Annette-Kolb-Str. 17 90471
Nürnberg

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.30-
11.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Haltestellen öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn Linie 5, Haltestelle Marientunnel
U-Bahn Linie 2, Haltestelle Wöhrder Wiese

Online-Einsicht:
<https://handelsregister.justizregister.bay&n.de>

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen
Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
VR 623 (Fall 3)

Datum
06.11.2006

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Nürnberg
Vereinigung freier Touristen Nürnberg e.V. gegründet 1924, Sitz: Nürnberg, VR 623

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Nürnberg nachfolgendes eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 3

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 07.04.2006 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.
a) Tag der Eintragung:
26.10.2006
Bergler

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

3. Auflage der VFTN - Satzung.
Ausgabe an der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2.März 2007